

Ergänzenden Bestimmungen der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH (EGF)

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“

- gültig ab dem 1. Januar 2021 -

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

Die EGF schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der EGF abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der EGF unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der EGF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Anschlusspreis

Für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz der EGF ist vom Kunden ein Anschlusspreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Baukostenzuschuss für das Verteilungsnetz (BKZ) und den Kosten für den Hausanschluss (HA).

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die Kosten sind nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Für Anschlüsse die im Außenbereich liegen oder mehr als 40 m Leitungslänge vom vorhandenen Ortsnetz entfernt liegen oder eine höhere Leistung beanspruchen oder unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern, wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall ermittelt.

Bei Erhöhung des Leistungsbedarfs einer Kundenanlage über den Rahmen der bisherigen Vorhaltung hinaus, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen, der von der EGF in Anlehnung an die

Bestimmungen über die Baukostenzuschüsse bei Neuanschlüssen nach Lage der jeweiligen Verhältnisse ermittelt wird.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entstehen.

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der EGF zu beantragen. Für dessen Bearbeitung werden benötigt:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
- ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und aller Gebäude des Grundstückes,
- ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum bzw. die Hauptabsperrereinrichtung gekennzeichnet ist.

Der Anschlussnehmer erstattet der EGF die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Ort, Art und Hausanschlusseinführung bestimmt die EGF.

Die Länge des Hausanschlusses wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Lage der Hauptleitung immer ab Straßenmitte gemessen.

Stärkere Anschlüsse werden nach Aufwand abgerechnet.

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch eines Kunden ein weiterer Hausanschluss zugestanden, so sind hierfür die Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 50 v. H. zur Abgeltung der Unterhaltungskosten für den weiteren Hausanschluss zu zahlen; ebenfalls ist für den Zweitanschluss ein Baukostenzuschuss für das örtliche Verteilungsnetz gemäß Ziffer III. zu zahlen.

Die Anschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem KFR-Ventil hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen). Verbindungsstücke, Anbohrschellen etc. sowie der in der Anschlussleitung integrierte Absperrschieber gehört zur Anschlussleitung.

Die Kosten für laufende Unterhaltung des Hausanschlusses trägt die EGF. Der Kunde hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen. Dieser hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Sollte die Zugänglichkeit nicht gegeben sein, so behält sich die EGF vor Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, an den Kunden weiterzugeben.

Der Anschlussnehmer erstattet der EGF die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden sowie bei unzulässigen Überbauungen bzw. tiefwurzelnden Bepflanzungen der Hausanschlussstrasse, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Umlegung des Hausanschlusses erforderlich machen nach tatsächlichem Aufwand.

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die EGF berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines abgetrennten Hausanschlusses ist kostenpflichtig.

Die Kostentragung für den Bau und die Instandhaltung der Hauseinführung obliegt dem Kunden. Der Kunde kann sich hierzu fachkundiger Dritter bedienen.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der EGF angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Bei größeren Objekten kann die EGF Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern III. und IV. unberührt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 40 m überschreitet.

8. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Die Kundenanlage darf nur von einem in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsbetrieb ausgeführt werden; dies gilt auch für wesentliche Veränderungen, die innerhalb einer Kundenanlage vorgenommen werden.

Die Kundenanlage ist gemäß den gültigen Technischen Regeln für die Wasserinstallation (DIN 1988) sowie den Regeln des DVGW auszuführen.

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser gemäß dem Allgemeinen Tarif zu bezahlen.

9. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen werden keine besonderen Kosten berechnet.

Der Kunde erstattet der EGF die Kosten für jede vergebliche Inbetriebsetzung und Nachplombierung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

10. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EGF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Die Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke erfolgt durch Standrohre, die nach Maßgabe der hierfür von der EGF vorgesehenen Bestimmungen vermietet werden. Die EGF prüft den Zweck der Entnahme. Es kann die Ausgabe von Standrohren bzw. die Wasserentnahme verweigern. Die Abrechnung erfolgt nach dem Preisblatt festgesetzten Preisen.

12. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Die Messeinrichtungen werden von der EGF oder nach Aufforderung der EGF vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Die EGF kann die verbrauchte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die EGF liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

- zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in den letzten sechs Wochen des Kalenderjahres sowie in den ersten vier Wochen des Folgejahres und wird auf den 31.12. hoch- bzw. rückgerechnet,
- bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers,
- unterjährig maximal 12-mal für Funktionstests.

Die Sicherheit der mit Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
- Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der EGF oder durch einen von der EGF beauftragten Dritten.

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die EGF erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

13. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EGF kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der EGF.

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der EGF nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

14. Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der EGF der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe den Rechnungsbeträgen hinzugerechnet.

15. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der EGF die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

16. Auskünfte

Die EGF ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen vom 01. September 2009 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH (EGF) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“